



Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur

Durchführung von Schutzimpfungen gegen die

Blauzungenkrankheit

(BT-Impfung)

Gemäß § 4 Abs. 1 a Satz 2 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) werden für die Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit folgende näheren Einzelheiten bestimmt und Ausnahmen zugelassen:

1. Durchführung der Impfmaßnahmen

- 1.1 Die gemäß § 4 Abs. 1 a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vorgeschriebene Bestandsimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen ist bei Verfügbarkeit der hierfür erforderlichen Impfstoffe nach den Angaben des Impfstoffherstellers bis einschließlich 31.07.2009 durch den vom Tierhalter beauftragten Tierarzt vorzunehmen. Rinder, Schafe und Ziegen, die am 31.07.2009 noch nicht impffähig sind oder danach geboren werden, sind bis einschließlich 31.12.2009 zu impfen.
- 1.2 Zur Grundimmunisierung sind Schafe einmal, Rinder zweimal gemäß den Gebrauchsanweisungen der Impfstoffhersteller zu impfen. Im Rahmen der Grundimmunisierung von Rindern darf bei der Zweitimpfung nur der Impfstoff des Herstellers eingesetzt werden, der auch bei der Erstimpfung verwendet wurde. Die BT-Impfung darf nicht gleichzeitig mit anderen Impfungen durchgeführt werden.
- 1.3 Die Durchführung der BT-Impfung durch den Impftierarzt ist bestandsbezogen anhand der durch die Veterinäraufsicht des Kreises Plön ausgegebenen Impflisten sowie im Impfregeister des Hi-Tier zu dokumentieren. Dabei sind das Impfdatum, der verwendete Impfstoff, die eingesetzte Charge sowie die Anzahl der geimpften Tiere anzugeben. Bei Rindern sind die BT-Impfungen im Hi-Tier einzeltierbezogen zu erfassen.

2. Ausnahmen von der BT-Impfpflicht

Von der BT-Impfpflicht können folgende Tiere ausgenommen werden:

- 2.1 Mastrinder, die ausschließlich im Stall gehalten werden. Mastrinder sind NutZRinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschließlich der Schlachtrinder im Sinne von Art. 2 Abs. 2 b der Richtlinie 64/432/EWG.



- 2.2 Rinder, Schafe und Ziegen, die innerhalb der auf den Impftermin folgenden 4 Wochen geschlachtet werden sollen.
- 2.3 Besamungs- und Wartebullen in Besamungsstationen anerkannter Zuchtorganisationen.
- 2.4 Im Einzelfall extensiv gehaltene Rinder mit Zustimmung des beamteten Tierarztes, sofern bei der Impfung eine unvermeidbare Gefahr für Leib und Leben besteht.

Begründung:

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch infizierte Gnitzen übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat. Durch die Impfung soll dieser auch für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden gemindert werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn eine möglichst vollständige Impfung aller Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt und diese Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Gnitzenaktivität (im Spätsommer bis Frühherbst) einen belastbaren Impfschutz aufweisen. Die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Durchführungsbestimmungen zur BT-Impfung sind notwendig und angemessen, um die Vorgaben des nationalen Impfplanes umzusetzen. Sie basieren zudem auf den Vorgaben der Impfstoffhersteller und sind zum Nachweis einer effektiven Abwicklung der Impfung unerlässlich. Den unter Ziffer 2 eingeräumten Ausnahmen von der Impfpflicht stehen derzeit tierseuchenrechtliche Belange nicht entgegen. Im Verlauf des bisherigen Tierseuchengeschehens hat sich gezeigt, dass unter den Rindern die größten wirtschaftlichen Schäden bei Kühen und weiblichen Nachzuchttieren auftreten, so dass die BT-Impfung bei dieser Tierart auf die vorgenannte Gruppe konzentriert werden kann. Die übrigen Ausnahmemöglichkeiten tragen den ökonomischen sowie den arbeitsschutz- und vermarktungsrechtlichen Aspekten der BT-Impfung Rechnung.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Sie ergeht hinsichtlich der Ziffer 2 unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG). Insbesondere können die dort bezeichneten Ausnahmeregelungen vollständig oder teilweise entschädigungslos widerrufen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung diesen entgegenstehen (z. B. bei einem veränderten epidemiologischen Verlauf der Blauzungenkrankheit).

Die Allgemeinverfügung vom 23. Mai 2008 zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit tritt hiermit außer Kraft.

Hinweise:

1. Verstöße gegen die Impfpflicht von Rindern, Schafen und Ziegen können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) geahndet werden. Gemäß § 76 Abs. 3 TierSG kann eine Geldbuße bis zu 25.000 € festgesetzt werden.
2. Treten Todesfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit der BT-Impfung auf oder müssen Tiere in ursächlichem Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden, so besteht



eine Anzeigefrist bei der zuständigen Behörde innerhalb von drei Tagen in Hinblick auf mögliche Entschädigungsansprüche.

3. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich geregelte Verpflichtung des Tierhalters. Die Durchführung durch den von ihm zu beauftragenden Tierarzt erfolgt im Rahmen eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB mit der daraus resultierenden Kostenfolge.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Plön, Der Landrat, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Nr. 2 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Plön, den 28.01.2009

KREIS PLÖN

Der Landrat

Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Susann Hauschild
Amtstierärztin

Az.: 140-144-152-12

Rechtsvorschriften:

- EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1905)
- Tierseuchengesetz (TierSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1265; 3588) zuletzt geändert durch Art. 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2007 (GVOBl. Sch.-H. S. 234)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 441),

alle in der zzt. gültigen Fassung.